

Vereinsrecht: Werden Mitgliedsvereine des DHV über den Tisch gezogen?

Im Rahmen der von uns aufgenommenen Rechtsberatung der DHV-Mitglieder ist uns aus vereinsrechtlicher Hinsicht ein wirklich sonderlicher Fall angetragen worden, der bestimmt für viele Drachen- und Gleitschirmfliegervereine interessant ist. Ein in Süddeutschland beheimateter Hängegleiterclub wurde in rechtlich nicht haltbarer Weise zur Kasse gebeten.

Besagter Hängegleiterclub ist in seiner Stadt "assoziertes Mitglied" des örtlichen Luftsportverbandes, in dem alle Luftsportsparten vertreten und zusammengefasst sind. Dieser örtliche Luftsportverband hat nun einen Fliegerball und ein Fliegerfest ausgerichtet, bei dem finanziell ein hohes Defizit entstand. Unabhängig von der vermeintlichen Fehlplanung der Festivitäten sollten nun die angeschlossenen Luftsportvereine, ihre Mitgliederzahl als Berechnungsgrundlage genommen, die Verluste ausgleichen, auch der "assozierte" Hängegleiterclub. Dabei ist zu bemerken, dass es durchaus um erhebliche Beträge ging, die nicht aus der Portokasse zu leisten sind. Eine assoziierte Mitgliedschaft bedeutet in der Regel, dass das Mitglied erst einmal für eine bestimmte Zeit einen Beobachterstatus in einem Verband hat und während diese Zeitraumes zwar schon (zumindest teilweise) beitragspflichtig, aber nicht in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist, sondern daran lediglich beratend teilnehmen kann. Nach einem bestimmten Zeitablauf wird eine solche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Nach Überprüfung der jeweiligen Satzungen musste ich im vorliegenden Fall jedoch feststellen, dass in besagtem Luftsportverband eine "assozierte Mitgliedschaft" gar nicht vorgesehen war. Dies bedeutete, dass der Hängegleiterclub ohne rechtliche Grundlage zwar seine Mitgliedsbeiträge leistete ohne jedoch die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu besitzen. Er durfte zahlen aber nicht mitentscheiden. Darüber hinaus fehlte in der Satzung des örtlichen Luftsportverbandes auch jede Grundlage für eine Deckungspflicht von derartigen Verlusten durch die Mitglieder. Im Ergebnis war demnach festzustellen, dass der Hängegleiterclub zum einen um seine Mitgliedsrechte gebracht wurde und zum anderen auch noch ohne rechtliche Grundlage zusätzliche finanzielle Beiträge leisten sollte.

An diesem Beispiel lässt sich erkennen, dass besondere Mitgliedschaften in Verbänden nur möglich sind, wenn diese auch in der Satzung vorgesehen sind. Sind Sie also z.B. "assoziertes Mitglied" in einem übergeordneten Verband, so sehen Sie einmal in der Satzung dieses Verbandes nach, ob dies überhaupt vorgesehen ist. Wenn Sie als Verein oder Ihre Mitglieder über Ihren Verein in einem übergeordneten Verband Mitglied sind, so achten Sie darauf, welche Beitragspflichten Sie tatsächlich haben. Für jegliche Beitragsforderungen muss es eine Grundlage in der Satzung geben. Sind besondere Leistungspflichten nicht vorgesehen, so muss mindestens eine Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Ein Beschluss des jeweiligen Vorstands oder Präsidiums reicht hierfür nicht aus.

Für eine weitere Diskussion über diese Thema stehen wir auch insbesondere im DHV-Forum, Abteilung Rechtsberatung, zur Verfügung.

Carl Sonnenschein
Rechtsanwalt
Kanzlei Kreuzberg